

07.11.97

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 201. Sitzung am 31. Oktober 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses - Drucksache 13/8875 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des
Haushaltsrechts von Bund und Ländern
(Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)
- Drucksache 13/8293 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 28.11.97
Erster Durchgang: Drs. 366/97

Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Das Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Gesetzgebungsauftrag

Die Vorschriften dieses Teils enthalten Grundsätze für die Gesetzgebung des Bundes und der Länder. Bund und Länder sind verpflichtet, ihr Haushaltsrecht nach diesen Grundsätzen zu regeln.“

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(3) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.“

3. § 7 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist.“

4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und Verpflichtungsermächtigungen“ gestrichen. Nach den Worten „Darstellung der Einnahmen“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Haushaltsplan können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszweckes veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.“

6. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kostenberechnungen“ durch das Wort „Kostenermittlungen“ ersetzt.

7. In § 22 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen.“

8. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung muß durch das zuständige Ministerium oder die von ihm ermächtigte Dienststelle schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt werden. Das für die Finanzen zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.“

9. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Buchführung, Belegpflicht

Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen. Das für die Finanzen zuständige Ministerium kann für eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge die Buchführung anordnen. Alle Buchungen sind zu belegen.“

10. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zahlungen sowie eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge, für die nach § 33 Satz 2 die Buchführung angeordnet ist, sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.“

11. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch die“ durch die Worte „auf der Grundlage der“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. In § 52 Abs. 4 werden nach dem Wort „Krankenversicherung,“ die Worte „der sozialen Pflegeversicherung,“ eingefügt.

13. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vorprüfung“ durch die Worte „gegenseitige Unterrichtung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Sind für Prüfungen oder Erhebungen mehrere Rechnungshöfe zuständig, so unterrichten sie sich gegenseitig über Arbeitsplanung und Prüfungsergebnisse.“

14. § 58 Abs. 3 wird gestrichen.

15. In § 4 Satz 2, §§ 5, 13 Abs. 1, §§ 21, 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4 Satz 3, § 23 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 24 Satz 1, §§ 25, 27 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 29 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 3, § 36 Abs. 1 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 58 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils

- a) die Worte „Der für die Finanzen zuständige Minister“ durch die Worte „Das für die Finanzen zuständige Ministerium“,
- b) die Worte „der für die Finanzen zuständige Minister“ durch die Worte „das für die Finanzen zuständige Ministerium“,
- c) die Worte „des für die Finanzen zuständigen Ministers“ durch die Worte „des für die Finanzen zuständigen Ministeriums“,
- d) die Worte „dem für die Finanzen zuständigen Minister“ durch die Worte „dem für die Finanzen zuständigen Ministerium“,
- e) die Worte „für die Finanzen zuständigen Minister“ durch die Worte „für die Finanzen zuständigen Ministerien“,
- f) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
- g) die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
- h) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“,
- i) das Wort „er“ durch das Wort „es“,
- j) das Wort „der“ durch das Wort „das“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefaßt:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Allgemeine Verwaltungsvorschriften, vorläufige und endgültige Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz sowie zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erläßt das Bundesministerium der Finanzen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.“

3. § 8 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist.“

4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und Verpflichtungsermächtigungen“ gestrichen. Nach den Worten „Darstellungen der Einnahmen“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Haushaltsplan können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Worte „und Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.

7. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kostenberechnungen“ durch das Wort „Kostenermittlungen“ ersetzt.

8. In § 38 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen.“

9. § 70 wird wie folgt gefaßt:

„§ 70 Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung muß durch das zuständige Ministerium oder die von ihm ermächtigte Dienststelle schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“

10. § 71 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen. Über eingegangene Verpflichtungen sowie über Geldforderungen des Bundes, die von Bundesbehörden verwaltet werden, ist nach Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen Buch zu führen. Für andere Bewirtschaftungsvorgänge kann das Bundesministerium der Finanzen die Buchführung anordnen.“

11. § 72 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zahlungen, eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen sowie andere Bewirtschaftungsvorgänge, für die nach § 71 Abs. 1 Satz 3 die Buchführung angeordnet ist, sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.“

12. § 77 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann zulassen, daß die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet wird.“

13. Dem § 79 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann bestimmen, daß die Bundeshauptkasse bei einer Bundesoberbehörde seines Geschäftsbereichs eingerichtet wird.“

14. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch die“ durch die Worte „auf der Grundlage der“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. § 91 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

16. § 100 wird wie folgt gefaßt:

„§ 100 Prüfungsämter

Der Bundesrechnungshof kann zur Vorbereitung, Unterstützung und Ergänzung seiner Prüfungstätigkeit Prüfungsaufgaben durch Prüfungsämter, die seiner Dienst- und Fachaufsicht unterstellt sind, wahrnehmen lassen. Diese führen die Prüfungsaufgaben in entsprechender Anwendung der für den Bundesrechnungshof geltenden Bestimmungen nach den Weisungen des Bundesrechnungshofes durch.“

17. § 109 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Rechnung und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 111, von durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stellen zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Bundesrechnungshof vorzulegen. Er kann zulassen, daß die Prüfung beschränkt wird.“

18. § 111 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 89, bis 100, 102 und 103 sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Bundesrechnungshofgesetzes

Das Bundesrechnungshofgesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1445), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer wird angefügt:

„6. Über den Aufgabenbereich der Prüfungsämter (§ 20a Abs. 2).“

2. Nach § 20 wird eingefügt:

„§ 20a

Prüfungsämter

(1) Der Bundesrechnungshof kann Prüfungsämter einrichten, die seiner Dienst- und Fachaufsicht unterstellt sind.

(2) Die Prüfungsämter führen die ihnen vom Bundesrechnungshof zugewiesenen Prüfungsaufgaben in entsprechender Anwendung der für ihn geltenden Bestimmungen nach dessen Weisungen durch. Im Rahmen der ihnen übertragenen Prüfungsaufgaben haben sie gegenüber den geprüften Stellen dieselben Prüfungsbefugnisse wie der Bundesrechnungshof. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundesrechnungshofes.

(3) Der Bundesrechnungshof bestimmt den Sitz der Prüfungsämter.

(4) Die Beamten werden vom Präsidenten des Bundesrechnungshofes ernannt.“

Artikel 4

Änderung anderer Vorschriften

(1) § 11 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 20. Mai 1996 (BGBl. I S. 694) wird aufgehoben.

(2) § 3 Satz 2 des Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetzes vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1014) wird wie folgt gefaßt:

„Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 89, 90, 91, 94, 95, 96 und 100 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend.“

(3) § 9 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019) wird aufgehoben.

(4) Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 77a wird folgender § 77b eingefügt:

„§ 77b

Vorprüfung bei der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Von der Bundesanstalt für Arbeit sind vorzuprüfen

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. Verwahrungen und Vorschüsse und
4. die Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind.

(2) Die Vorprüfung obliegt dem Vorprüfungsamt der Bundesanstalt für Arbeit. Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die Einrichtung des Vorprüfungsamtes.

(3) Das Vorprüfungsamt ist eine besondere Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit. Es ist der Hauptstelle nachgeordnet; der Leiter des Vorprüfungsamtes untersteht unmittelbar dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit.

(4) Das Vorprüfungsamt unterliegt bei seiner Prüfungstätigkeit fachlich nur den Weisungen des Bundesrechnungshofes.

(5) Der Leiter des Vorprüfungsamtes wird im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellt und abberufen, die Prüfungsbeamten werden durch den Leiter des Vorprüfungsamtes bestellt und abberufen.

(6) Das Vorprüfungsamt legt dem Bundesrechnungshof das Ergebnis der Vorprüfung mit den erforderlichen Bescheinigungen und Erläuterungen vor.

(7) Der Bundesrechnungshof kann zulassen, daß die Vorprüfung beschränkt wird.

(8) Das Nähere regelt die Bundesanstalt für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.“

(5) § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundesanstalt Post-Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung.“

(6) § 27 Abs. 2 Satz 2 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) wird aufgehoben.

- (7) In der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird in der Bundesbesoldungsordnung B in der Besoldungsgruppe B 2 nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Grenzschutzdirektion“ die Amtsbezeichnung „Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes“ eingefügt.

Artikel 5 Umsetzung

Die Verpflichtung des Bundes und der Länder gemäß § 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist bis zum 1. Januar 2001 zu erfüllen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Staatsbank Berlin

Nach § 1 des Gesetzes über die Staatsbank Berlin vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 504), das nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1198) mit Änderungen fortgilt, wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1 a

- (1) Forderungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluß des Ministerrates Nr. 17/15/90 vom 8. März 1990 in Verbindung mit dem notariellen Einbringungsvertrag vom 21. Juni 1990 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 34185 eingetragenen Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft auf die Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft übertragen werden sollten, sind mit Wirkung vom 1. April 1990 auf die Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft übergegangen.

- (2) Forderungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluß des Ministerrates Nr. 17/15/90 vom 8. März 1990 in Verbindung mit dem notariellen Einbringungsvertrag vom 25. Juni 1990 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 34188 eingetragenen Berliner Stadtbank Aktiengesellschaft auf die Berliner Stadtbank Aktiengesellschaft übertragen werden sollten, sind mit Wirkung vom 1. Mai 1990 auf die Berliner Stadtbank Aktiengesellschaft übergegangen.

- (3) Läßt sich nicht feststellen, daß eine Forderung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik nach Absatz 1 auf die Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft oder nach Absatz 2 auf die Berliner Stadtbank Aktiengesellschaft übertragen werden oder bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik verbleiben sollte, gilt die Forderung als zu den in Absatz 1 und 2

genannten Zeitpunkten auf diejenige Vertragspartei übergegangen oder bei ihr verblieben, die nach diesen Zeitpunkten die Rechte aus der Forderung geltend gemacht hat.

- (4) Stand die Forderung einem anderen Gläubiger zu, kann dieser deren Übertragung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen.

- (5) Die vorstehenden Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit über den Übergang der Forderung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein rechtskräftiges Urteil ergangen oder eine wirksame Vereinbarung mit dem Schuldner geschlossen worden ist.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

28.11.97

Anrufung
des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat

Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts
von Bund und Ländern
(Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 31. Oktober 1997 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

Anlage

G r u n d
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts
von Bund und Ländern
(Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)

Zu Artikel 1 Nr. 2a -neu-, 9a -neu- (§§ 6a - neu -, 33a - neu - HGrG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung

Einnahmen und Ausgaben können im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang mit bedarfsgerechtem in zeitlicher und sachlicher Hinsicht selbstbestimmtem Mitteleinsatz veranschlagt werden. Voraussetzung ist die Entwicklung geeigneter Informations- und Steuerungsinstrumente, mit denen insbesondere sichergestellt wird, daß das jeweils verfügbare Ausgabevolumen unter Zugrundelegung des definierten Leistungsumfangs nicht überschritten wird.“

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

"9a. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

**Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen
des Handelsgesetzbuches**

Die Buchführung kann auch nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen. Die Rechnungslegung einschließlich Haushaltsrechnung nach kameralen Gesichtspunkten ist zu gewährleisten.“

Begründung:

Mit der vom Bundestag beschlossenen Reform des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) wird zwar eine in gewissem Umfang größere Flexibilisierung in der Haushaltsführung ermöglicht (erweiterte Deckungsfähigkeiten, erleichterte Übertragbarkeit von Ausgaberesten in das nächste Haushaltsjahr), der Reform fehlen jedoch die entscheidenden Schritte auf dem Weg zu mehr Wirtschaftlichkeit, Leistungsbezogenheit und Kostentransparenz in der öffentlichen Haushaltswirtschaft.

Die entscheidenden Schwächen des kameralen Rechnungswesens bleiben bestehen:

- Fehlende Steuerungsinstrumente und Ergebnisziele
- Keine Anreize für einen wirtschaftlichen Umgang mit den immer knapper werdenden Haushaltsmitteln
- weitgehend zentrale Steuerung des Haushaltsvollzugs.

Mit der Aufnahme des § 6a in das HGrG wird eine leistungsbezogene Mittelzuteilung ermöglicht, die anstelle der bisherigen ausgabenorientierten Steuerung eine auf Produkte bezogene „out-put“ orientierte Steuerung vorsieht. Die dezentrale Ressourcenverantwortung ermöglicht zudem die zur Erzielung von mehr Effizienz unerläßliche Zusammenführung von Fach- und Finanzverantwortung. Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung reklamierte Verantwortung des Finanzministeriums für den Gesamthaushalt, insbesondere für den Haushaltsausgleich, bleibt davon unberührt.

Das System einer leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung kann seine effizienzsteigernde Wirkung nur dann entfalten, wenn geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente zur Verfügung stehen. Zur Wahrung des Budgetrechts des Parlaments ist zudem eine regelmäßige Berichtspflicht auf der Grundlage eines betriebswirtschaftlich orientierten Controlling-Verfahrens mit Informationen aus der Kosten-, Leistungs-, Ergebnis-, Vermögens- und Wirkungsrechnung aufzubauen.

Die HGrG-Novelle sieht zwar in § 6 Abs. 3 die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung vor, ihr fehlt hingegen die Verankerung der Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches. Erst mit der doppelten Buchführung wird jedoch die Voraussetzung einer ergebnisorientierten Steuerung geschaffen.

Der derzeitige Stand der Reform perpetuiert in unvertretbarer Weise die Mängel der kameralen Buchführung:

- Zukunftsbelastungen werden völlig unzureichend ausgewiesen, die tatsächliche Finanzlage bleibt im Dunkeln.
- Der Ressourcenverbrauch wird nicht periodengerecht abgegrenzt (kein Ausweis von Abschreibungen, keine Rückstellungen für zukünftige Kosten heutiger Entscheidungen, keine Kenntnisse über den Vermögensverzehr und den Reinvestitionsbedarf).
- Mangelnde Transparenz bei den Kosten und Leistungen.

Zwar läßt sich das vorhandene kamerale System durch Nebenrechnungen, insbesondere eine gesonderte Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine separate Vermögensrechnung, ergänzen, die doppelte Buchführung als ein in der privaten Wirtschaft etabliertes und bewährtes System bietet gegenüber einer partiell um betriebswirtschaftliche Elemente ergänzten Kameralistik jedoch folgende Vorteile:

- Fehlerresistenz aufgrund der Geschlossenheit des Systems ohne externe, abstimmungsbedürftige Nebenrechnungen
- Systemimmanente Darstellung und Fortschreibung des periodengerechten Ressourcenverbrauchs im Wege der integrierten Vermögensrechnung
- Problemlose Abbildungen der Einnahmen und Ausgaben auch nach kameralen Gliederungsvorschriften
- Verfügbarkeit einer Vielzahl von betriebswirtschaftlich ausgereiften Instrumenten des Managements, Controllings und Berichtswesens
- Möglichkeit des Leistungsvergleichs zwischen Behörden des gleichen Verwaltungszweiges („benchmarking“) auf einer systemimmanent einheitlichen Datengrundlage.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates überzeugt nicht. Durch die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens wird Art. 110 Abs. 1 GG (Aufstellung des Haushalts nach Einnahmen und Ausgaben) nicht tangiert, und selbstverständlich bildet die kaufmännische Buchführung sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsvollzug ab, wie sonst könnten Wirtschaftsbetriebe ihre Liquidität steuern. Somit wird auch Art. 114 Abs. 1 GG nicht verletzt.

Der in letzter Zeit zunehmende Drang von Gebietskörperschaften aller Ebenen, Auslagerungen von Aufgaben in Eigenbetriebe oder Kapitalgesellschaften vorzunehmen, liegt im wesentlichen in dem damit ermöglichten Wechsel des Rechnungswesens begründet. Diese Entwicklung sollte mit Blick auf die damit verbundene Aushöhlung des Budgetrechts der Parlamente gestoppt werden.

Durch Überleitungsrechnungen werden insbesondere die Anforderungen bundeseinheitlicher Finanzstatistiken gewährleistet.

Schließlich ist die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens mit Betriebsvermögensvergleichen aus europäischer und internationaler Sicht geboten, um der internationalen Entwicklung staatlichen Haushaltswesens aus Gründen der Vergleichbarkeit Rechnung zu tragen und die Anforderungen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, insbesondere des Stabilitätspakts, erfüllen zu können.